

Abschrift.  
Film-Oberprüfstelle  
Tgb. 131 O. P. 24

Berlin, den 5. März 1924.

### Niederschrift

Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer: Dr. Maschke (Lichtspielgewerbe)  
Red. Engel (Kunst und Literatur)  
Dr. Ludwig und )  
Frau R e i t z ) Volkswohlfahrt.

Zur Verhandlung über die Beschwerde, betreffend den Bildschirmstreifen

#### „Herrin der Luft“

der Firma Hermes Film G.m.b.H. in Berlin erschienen: für Antragsteller

1. Frau Mellini
2. Herr Meyer mit dem Versprechen, Vollmacht nachzureichen.
3. Als Sachverständiger Legationsrat Prof. Dr. Sievers als Vertreter der Auswärtigen Amtes.

Die Vernehmung des von den Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Der Erschienene zu 2 beantragte, den Bildstreifen ohne Ausschnitte freizugeben.

Es wurde folgende

#### Entscheidung

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 25. Februar 1924 - Nr. 8178 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.
- II. Es sind noch folgende Teile verboten:
  - I. 1. In Akt V nach Titel 9: „Die Millionärstochter“ überwältigt auf der Tragfläche eines fahrenden Flugzeuges stehend, den zweiten Insassen des Flugzeugs und schleudert ihn in die Tiefe (der voraufgehende Kampf zwischen beiden darf gezeigt werden. Länge 1,60 m.)
  - II. 2. Im Vorspann und in den Zwischentiteln hat jeder Hinweis auf Mexiko zu unterbleiben; die Worte „Mexiko“ und „mexikanisch“ sind fortzulassen oder durch eine Phantasiebezeichnung zu ersetzen.

#### G r ü n d e

- I. Der Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung Bezug genommen wird, ist von der Filmprüfstelle zugelassen worden mit Ausnahme der im Tenor des Vorderurteils

näher bezeichneten Teile. Hiergegen richtet sich die von dem Antragsteller erhobene, von ihm nicht näher begründete Beschwerde.

II. Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Die durch die Vorentscheidung verbotenen Teile des Bildstreifens „Hinabwerfen von Menschen in eine Bärengrube, Durchschneiden eines Lassos, wobei zwei Menschen, an einem fahrenden Flugzeug hängend, zum Absturz gebracht werden, Ertränken von Menschen durch Anseilen unter Wasser und Öffnen einer Schiffsluke - stellen Gewalttaten schlimmster Art dar und sind, wie das Vorderurteil zutreffend feststellt, geeignet, verrohend zu wirken.

Insoweit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

III. Derselbe Verbotgrund ist für die im Urteilstenor beschriebene Scene massgebend, in der ein Mensch nach Kampf zum Absturz von der Tragfläche eines fahrenden Flugzeugs gebracht wird.

IV. Nach dem Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Vertreters des Auswärtigen Amtes, dem die Oberprüfstelle beigetreten ist, ist der im Vorspann und in den Zwischentiteln enthaltene Hinweis aus Mexiko als Schauplatz von Bandenüberfällen und wilder Kampfhandlungen geeignet, die Beziehungen Deutschlands zu diesem Staat zu gefährden. (§1 Abs. 2, Satz 2 des Lichtspielgesetzes). Zu den dahingehenden Ausschnitten hat sich der Beschwerdeführer bereit erklärt (§ 1 Abs. 3 a.a.O.)

Insoweit ist die Oberprüfstelle noch über das Verbot der Vorentscheidung hinausgegangen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 16. November 1923 (Reichsministerialbl. S. 1033).

gez. Dr. Seeger

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.